F6198

URNr.

vom 27.11.2020 st /2020

Verschmelzungsvertrag

Heute, den siebenundzwanzigsten November zweitausendzwanzig

- 27.11.2020 -

erschienen vor mir.

Dr. Sebastian Franck

Notar in München, an der Geschäftsstelle in 80333 München, Theatinerstr. 7:

 Herr Dr. Stephan Ring, geboren am 19.03.1963, geschäftsansässig: 80333 München, Promenadeplatz 12, persönlich bekannt

nach Angabe hier nicht eigenen namens handelnd, sondern als einziges Mitglied des Leitungsorgans für die

NIAG SE mit dem Sitz in München, Anschrift: 80333 München, Promenadeplatz 12, (AG München, HRB 194365);

 Herr Werner Schätzler, geboren am 21.06.1963, geschäftsansässig: 80333 München, Promenadeplatz 12, persönlich bekannt, sowie, Herr Wolfgang Lazik, geboren am 18.06.1956, geschäftsansässig: 80333 München, Promenadeplatz 12, persönlich bekannt,

diese nach Angabe hier nicht eigenen namens handelnd, sondern jeweils einzelvertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands für die

Nymphenburg Immobilien Aktiengesellschaft mit dem Sitz in München, Anschrift: 80333 München, Promenadeplatz 12, (AG München, HRB 103055);

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren Erklärungen gemäß was folgt:

Die NIAG SE sowie die Nymphenburg Immobilien Aktiengesellschaft vereinbaren hiermit den in der **Anlage** zu dieser Urkunde enthaltenen Verschmelzungsvertrag.

I. Hinweise

Der Notar wies die Parteien insbesondere darauf hin, dass alle Vereinbarungen vollständig und richtig beurkundet werden müssen, anderenfalls können die in dieser Urkunde enthaltenen Erklärungen vollinhaltlich unwirksam sein. Die Parteien erklären, dass diese Urkunde ihre Vereinbarungen vollständig enthält.

II. Kosten

Die Gebühren für die Beurkundung dieses Vertrages werden von der NIAG SE getragen. Der Notar wies darauf hin, dass nach deutschem Kostenrecht alle Parteien gesamtschuldnerisch für die anfallenden Notarkosten haften.

III. Abschriften

Abschriften dieser Urkunde erhalten:

Beglaubigte Abschriften:

- · Jede Partei,
- Grundbuchamt im Auszug zur Grundbuchberichtigung nach Vollzug der Verschmelzung.

Einfache Abschriften:

- das Finanzamt Körperschaftsteuerstelle -,
- das Finanzamt Grunderwerbsteuerstelle -,

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen samt Anlage

von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt

vnd eigenhändig unterschrieben wie folgt:

H:\Franck\NIAG SE\3Xerschme

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

zwischen der

NIAG SE,

Promenadeplatz 12, 80333 München, nachfolgend auch als "NIAG SE" oder als "Übernehmende Gesellschaft" bezeichnet,

und der

Nymphenburg Immobilien Aktiengesellschaft,
Promenadeplatz 12, 80333 München,
nachfolgend auch als "Nymphenburg Immobilien AG" oder
als "Übertragende Gesellschaft" bezeichnet.

(Übernehmende Gesellschaft und Übertragende Gesellschaft gemeinsam auch als "Partei" bezeichnet)

Vorbemerkung

A. Die NIAG SE ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 194365 eingetragene Europäische Gesellschaft (SE) mit Sitz in München, deren Aktien weder zum Handel im regulierten Markt einer Börse zugelassen sind, noch im Freiverkehr an einer Börse gehandelt werden. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der NIAG SE beträgt EUR 120.000,00. Es ist in 120.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt. Geschäftsjahr der NIAG SE ist das Kalenderjahr.

Alleiniger Aktionär der NIAG SE ist die im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 122479 eingetragene von Finck'sche Hauptverwaltung GmbH, Promenadeplatz 12, 80333 München.

- B. Die Nymphenburg Immobilien AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 103055 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in München, deren Aktien weder zum Handel im regulierten Markt einer Börse zugelassen sind, noch im Freiverkehr an einer Börse gehandelt werden. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Nymphenburg Immobilien AG beläuft sich auf EUR 561.960,00 (in Worten: Euro fünfhunderteinundsechzigtausend neunhundertsechzig) und ist eingeteilt in 561.960 auf den Inhaber lautende Stückaktien ("NIAG-Aktien") mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Geschäftsjahr der Nymphenburg Immobilien AG ist das Kalenderjahr.
- C. Die NIAG SE hält derzeit unmittelbar 505.921 NIAG-Aktien der insgesamt 561.960 NIAG-Aktien. Das entspricht rund 90,03 % des gesamten Grundkapitals der Nymphenburg Immobilien AG. Die NIAG SE ist damit Hauptaktionär der Nymphenburg Immobilien AG im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Die NIAG SE und die Nymphenburg Immobilien AG beabsichtigen, das Vermögen der Nymphenburg Immobilien AG als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die NIAG SE zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre der Nymphenburg Immobilien AG neben der NIAG SE ("Minderheitsaktionäre") erfolgen. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung der Nymphenburg Immobilien AG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsvertrags über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die NIAG SE gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Nymphenburg Immobilien AG und damit die Übertragung aller Aktien der Minderheitsaktionäre der Nymphenburg Immobilien AG auf die NIAG SE als Hauptaktionär wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrags sichergestellt wird. Umgekehrt

werden auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Nymphenburg Immobilien AG auf die NIAG SE als Hauptaktionär gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG nur gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der NIAG SE wirksam. Da die NIAG SE folglich bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleiniger Aktionär der Nymphenburg Immobilien AG sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Aktien an der NIAG SE an die Aktionäre der Nymphenburg Immobilien AG als Übertragender Gesellschaft. Eine Kapitalerhöhung der NIAG SE zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die NIAG SE und die Nymphenburg Immobilien AG was folgt ("Vertrag"):

§ 1 Vermögensübertragung, Schlussbilanz

- 1. Die Nymphenburg Immobilien AG überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die NIAG SE nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags (Verschmelzung durch Aufnahme). Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der NIAG SE als Übernehmender Gesellschaft gehen auch die Verbindlichkeiten der Nymphenburg Immobilien AG auf die NIAG SE über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).
- 2. Der Verschmelzung wird vorbehaltlich der in § 7 dieses Vertrags getroffenen Regelungen die Zwischenbilanz der Nymphenburg Immobilien AG als Übertragender Gesellschaft zum 31. August 2020 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

§ 2 Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Übertragenden Gesellschaft

- 1. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung der Nymphenburg Immobilien AG auf die NIAG SE soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Nymphenburg Immobilien AG gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i. V. m. §§ 327a bis 327f des Aktiengesetzes (AktG) erfolgen. Ausweislich der dieser Urkunde als <u>Anlage 1</u> beigefügten Depotbestätigung der UniCredit Bank AG, München, hält die NIAG SE heute unmittelbar 505.921 NIAG-Aktien der insgesamt 561.960 NIAG-Aktien und damit mehr als 90 % des Grundkapitals der Nymphenburg Immobilien AG.
- 2. Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der Nymphenburg Immobilien AG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrags einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG ("Übertragungsbeschluss") über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Nymphenburg Immobilien AG auf die NIAG SE als Hauptaktionär gegen Gewährung einer von der NIAG SE

zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden Barabfindung fasst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der Übertragenden Gesellschaft ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

§ 3 Keine Gegenleistung

Die NIAG SE als Übernehmende Gesellschaft wird bei Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien an der Nymphenburg Immobilien AG halten. Das wird durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrags gemäß § 8.1 dieses Vertrags und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Somit ist im Rahmen der Verschmelzung keine Gegenleistung zu gewähren. Die NIAG SE als Übernehmende Gesellschaft wird gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile. Die Übernehmende Gesellschaft als bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleiniger Aktionär der Übertragenden Gesellschaft erklärt hiermit vorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG).

§ 4 Verschmelzungsstichtag

Die Übernahme des Vermögens der Nymphenburg Immobilien AG als Übertragende Gesellschaft durch die NIAG SE als Übernehmende Gesellschaft erfolgt – vorbehaltlich der in § 7 dieses Vertrags enthaltenen Regelungen – im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. August 2020 (zugleich steuerlicher Übertragungsstichtag). Vom Beginn des 1. September 2020 ("Verschmelzungsstichtag") an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

§ 5 Besondere Rechte und Vorteile

- 1. Vorbehaltlich des in § 2 dieses Vertrags genannten Sachverhalts werden keine Rechte i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.
- 2. Vorbehaltlich der in § 5.3 und § 5.4 dieses Vertrags genannten Sachverhalte werden keine besonderen Vorteile i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Auf-

- sichtsratsmitglied bzw. einen geschäftsführenden Direktor oder ein Mitglied des Verwaltungsrats eines an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers, für die Abschlussprüfer oder für eine sonstige in dieser Vorschrift genannte Person gewährt.
- 3. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Vorstands der Nymphenburg Immobilien AG und das Mandat seiner Mitglieder. Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder der Nymphenburg Immobilien AG mit der Nymphenburg Immobilien AG gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge jeweils mit Wirksamwerden der Verschmelzung auf die NIAG SE über.
- 4. Der Verwaltungsrat der NIAG SE beabsichtigt, die beiden Mitglieder des Vorstands der Nymphenburg Immobilien AG, Herrn Werner Schätzler und Herrn Wolfgang Lazik, aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Verschmelzung zu weiteren geschäftsführenden Direktoren der NIAG SE zu bestellen.
- 5. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Aufsichtsrats der Nymphenburg Immobilien AG und die Mandate seiner Mitglieder. Es wird keine Abfindung an die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Nymphenburg Immobilien AG gezahlt.

§ 6 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 1. Die Verschmelzung hat keine Folgen für Arbeitnehmer der NIAG SE und deren Vertretungen, da die NIAG SE zum Verschmelzungsstichtag keine Arbeitnehmer beschäftigt, sie über keine Tochterunternehmen verfügt, die Arbeitnehmer beschäftigen, und auch in Zukunft nicht beabsichtigt ist, Arbeitnehmer bei der NIAG SE oder etwaigen Tochterunternehmen der NIAG SE einzustellen. Ein Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren (gemäß/analog § 18 Abs. 3 SEBG) muss daher nicht durchgeführt werden. Da bei der NIAG SE und ihren Tochterunternehmen keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, finden dort auch keine Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen Anwendung.
- Die Verschmelzung hat auch keine Folgen für Arbeitnehmer der Nymphenburg Immobilien AG und deren Vertretungen, da die Nymphenburg Immobilien AG zum Verschmelzungsstichtag keine Arbeitnehmer beschäftigt, sie über keine Tochterunternehmen verfügt, die Arbeitnehmer beschäftigen, und auch in Zukunft nicht beabsichtigt ist, Arbeitnehmer bei der Nymphenburg Immobilien AG oder etwaigen Tochterunternehmen der Nymphenburg Immobilien AG einzustellen. Daher finden bei der Nymphenburg Immobilien AG und ihren Tochtergesellschaften auch keine Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen Anwendung.

- 3. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen auch alle Rechte und Pflichten aus den bei der Nymphenburg Immobilien AG bestehenden Pensionszusagen (inklusive Verpflichtungen aus laufenden Leistungen gegenüber Pensionären und unverfallbarer Anwartschaften gegenüber früheren Arbeitnehmern der Nymphenburg Immobilien AG) auf die NIAG SE über. Da die NIAG SE mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG in sämtliche Rechte und Pflichten der Nymphenburg Immobilien AG eintritt, können auch die ausgeschiedenen ehemaligen Arbeitnehmer und Betriebsrentner ihre Anwartschaften und Ansprüche gegenüber der NIAG SE geltend machen. Soweit für Grund und Höhe von Ansprüchen, insbesondere für Leistungen aus den Versorgungszusagen, die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgeblich ist, sind die bei der Nymphenburg Immobilien AG erreichten und die dort anerkannten Dienstzeiten bei der NIAG SE vollumfänglich zu berücksichtigen. Bei Anpassungen von zugesagten laufenden Leistungen aus den Versorgungszusagen nach § 16 Betriebsrentengesetz ist zukünftig die wirtschaftliche Lage der Blitz SE zu berücksichtigen. Da die Nymphenburg Immobilien AG mit Wirksamwerden der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erlischt, entfällt gemäß § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung der Nymphenburg Im-mobilien AG im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB.
- 4. Die Verschmelzung als solche führt zu keiner Veränderung der bisherigen betrieblichen Struktur der Nymphenburg Immobilien AG oder der NIAG SE; diese besteht fort. Bei der NIAG SE bestehen ebenso wie bei der Nymphenburg Immobilien AG mangels Arbeitnehmern keine betrieblichen Arbeitnehmervertretungen gleich welcher Art. Hieran wird sich auch infolge der Verschmelzung nichts ändern.
- 5. Ein mitbestimmter Aufsichtsrat (z. B. nach dem DrittelbG oder dem MitbestG) wurde weder bei der Nymphenburg Immobilien AG noch bei der NIAG SE gebildet, weil jeweils die gesetzlichen Voraussetzungen für ein derartiges Gremium nicht erfüllt sind. Hieran wird sich durch die Verschmelzung nichts ändern.

§ 7 Stichtagsänderung

Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der NIAG SE als Übernehmender Gesellschaft wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von § 1.2 dieses Vertrags die Bilanz der Nymphenburg Immobilien AG als Übertragender Gesellschaft zum Stichtag 31. Dezember 2020 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und wird der Verschmelzungsstichtag abweichend von § 4 dieses Vertrags auf den Beginn des 1. Januar 2021 verschoben. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 30. Juni des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

Aufschiebende Bedingungen, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt, weitere Vollzugshandlungen

- Die Wirksamkeit dieses Vertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Beschluss der Hauptversammlung der Nymphenburg Immobilien AG nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Nymphenburg Immobilien AG auf die NIAG SE als Hauptaktionär in das Handelsregister des Sitzes der Nymphenburg Immobilien AG mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der NIAG SE wirksam wird, eingetragen wird.
- 2. Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der NIAG SE wirksam. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der Nymphenburg Immobilien AG zu diesem Vertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, da die Wirksamkeit dieses Vertrags nach § 8.1 dieses Vertrags unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der Nymphenburg Immobilien AG als Übertragender Gesellschaft nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes der Nymphenburg Immobilien AG eingetragen worden ist. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der NIAG SE zu diesem Vertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der NIAG SE, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der NIAG SE erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zur Verschmelzung beschlossen wird. Der alleinige Aktionär der NIAG SE, die von Finck'sche Hauptverwaltung GmbH, hat gegenüber der NIAG SE erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch machen zu wollen.
- 3. Jede Partei kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der NIAG SE und Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach § 8.1 dieses Vertrags wirksam geworden ist. Die Erklärung des Rücktritts erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Jede Partei kann durch eine ausdrückliche und schriftlich abgegebene Erklärung auf ihr Rücktrittsrecht verzichten.
- 4. Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens der Nymphenburg Immobilien AG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf NIAG SE etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind. Wenn und soweit das Vermögen der Nymphenburg Immobilien AG nicht schon kraft

Gesetzes mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der NIAG SE auf die NIAG SE übergeht, wird die Nymphenburg Immobilien AG es vorab aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf die NIAG SE übertragen und die Parteien werden alle dazu erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen einleiten und an ihnen mitwirken. Die Nymphenburg Immobilien AG gewährt der NIAG SE hiermit Vollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zur Abgabe aller Erklärungen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem § 8.4 erforderlich oder zweckdienlich sind. Diese Vollmacht gilt über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus.

§ 9 Grundbesitz

- 1. Die Nymphenburg Immobilien AG als Übertragende Gesellschaft verfügt über folgenden Grundbesitz:
 - Adresse: 80333 München, Promenadeplatz 10

Grundbucheintragung: Grundbuch des AG München, Grundbuch von München 1, Grundbuchblatt 3283, Flurstücknr. 241,

Adresse: 80333 München, Promenadeplatz 12

Grundbucheintragung: Grundbuch des AG München, Grundbuch von München 1, Band 15, Grundbuchblatt 522, Flurstücknr. 238,

Adresse: 80333 München, Prannerstraße 15

Grundbucheintragung: Grundbuch des AG München, Grundbuch von München 1, Band 15, Grundbuchblatt 521, Flurstücknr. 235,

Adresse: 80333 München, Weinstraße 7

Grundbucheintragung: Grundbuch des AG München, Grundbuch von München 1, Band 32, Grundbuchblatt 1116, Flurstücknr. 60,

Adresse: 80333 München, Weinstraße 7a

Grundbucheintragung: Grundbuch des AG München, Grundbuch von München 1, Grundbuchblatt 2519, Flurstücknr. 60/2,

Adresse: 80333 München, Weinstraße 6/Sporerstraße 3

Grundbucheintragung: Grundbuch des AG München, Grundbuch von München 1, Grundbuchblatt 3149, Flurstücknr. 59.

2. Die Berichtigung des Grundbuchs nach Wirksamwerden der Verschmelzung wird hiermit beantragt. Der Notar wird beauftragt und bevollmächtigt, die Grundbuchberichtigung zu veranlassen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- Die durch die Beurkundung dieses Vertrags entstehenden Kosten und Steuern werden von der NIAG SE getragen. Gleiches gilt für die Kosten und Steuern des Vollzuges dieses Vertrags. Im Übrigen trägt jede Partei vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihre Kosten selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Partei oder aus einem anderen Grunde nicht wirksam wird.
- 2. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden sollten oder nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die wirksam und durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn Vertragslücken zu schließen sind.

§ 11 Vollmachten

Die Parteien bevollmächtigen hiermit den beurkundenden Notar sowie dessen amtlich bestellten Vertreter oder Nachfolger im Amt, je einzeln unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB, nach eigenem Ermessen alle zur Durchführung der in dieser Urkunde enthaltenen Handlungen und/oder Rechtsgeschäfte für förderlich erachteten Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und/oder anzunehmen, insbesondere gegenüber dem Registergericht. Diese Vollmacht ist unbeschränkt im Verhältnis zu Dritten. Im Innenverhältnis sind die Bevollmächtigten angewiesen, von der Vollmacht nur in Abstimmung mit den Parteien Gebrauch zu machen.



NIAG SE c/o von Finck'sche Hauptverwaltung Herrn Dr. Stephan Ring Promenadeplatz 12 80333 München

i,

UniCredit Bank AG Corporate Treasury Sales Anlagemanagement Am Eisbach 3 80538 München

Fax: + 49 89 378-29504 Email: andreas.weck@unicredit.de

Ihr Gesprächspartner Andreas Weck

Telefon +49 89 378-24851 Datum 27.11.2020

Depot Nr. 32684238

Sehr geehrter Herr Dr. Ring,

gerne bestätigen wir Ihnen per 27.11.2020 / 09:00 Uhr folgenden Depotbestand auf dem bei uns geführten Depotkonto Nr. 32684238 der NIAG SE.

WKN: 649510 / Nymphenburg Immobilien AG Inhaber-Aktien

Stück

505.921

Mit freundlichen Grüßen

UniCredit Bank AG

Andreas Weck

Stefan Bunk